

Schutzkonzept zur Umsetzung der Weisungen des Departements Bildung Kultur und Sport BKS im Umgang mit der Corona-Pandemie

1. Ausgangslage

Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt. Im Zeugnis und Zwischenbericht der Oberstufe werden im Schuljahr 2020/2021 keine Absenzen ausgewiesen, weder die entschuldigten noch die unentschuldigten. Die folgenden Hygiene- und Abstandsregeln, sowie die schulorganisatorischen Massnahmen sind von allen Beteiligten weiterhin zu beachten und umzusetzen.

2. Hygienemassnahmen

Aufgaben der Hauswarte und des Reinigungspersonals

- Sie stellen sicher, dass jeder Schulraum und das Lehrerzimmer über Flüssigseife, genügend Papierhandtücher und Desinfektionsmittel verfügen (inklusive Turnhallen und Gruppenräume).
- Sie platzieren an den Haupteingängen zu den Schulgebäuden Desinfektionsstationen.
- Das Reinigungspersonal führt einmal pro Tag eine grobe Reinigung (Abfall leeren) und Desinfektion der Schulzimmer durch (Fenstergriffe, Türfallen, Armaturen).
- Die Oberflächen im Lehrerzimmer werden ebenfalls täglich desinfiziert.
- Das Reinigungspersonal desinfiziert mindestens zweimal pro Tag (morgens und nachmittags) die Eingangstüren und Treppengeländer und ebenso die WC-Anlagen (inklusive Reinigung).

Aufgaben der Lehrpersonen

- Sie achten darauf, dass die Hygienemassnahmen eingehalten werden.
- Sie achten darauf, dass die Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse im Schulhaus eingehalten wird.
- Sie tragen in den Schulgebäuden und Unterrichtsräumen eine Maske. Ausnahmen sind in der Weisung des Kantons vom 27.05.2021 unter Punkt 3.3 geregelt.
- Sie lüften regelmässig das Schulzimmer (mindestens nach jeder Lektion).
- Sie sorgen dafür, dass regelmässig Tischoberflächen und Tastaturen desinfiziert werden, nach Bedarf zusätzlich zum Reinigungspersonal auch weitere Oberflächen und Griffe.
- Sie isolieren Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen und schicken sie nach Rücksprache mit den Eltern nach Hause.
- Sie informieren die Schulleitung unverzüglich über Quarantäne- oder Coronafällen in ihren Klassen.

Aufgabe der Eltern

- Sie behalten ihr Kind bei Krankheitssymptomen zu Hause und informieren die Schule.
- Sie informieren die Schule, wenn Mitglieder des gleichen Haushalts auf ein Testresultat warten.
- Sie befolgen die Anweisungen des kantonalen Tracingcenters CONTI.
- Sie beachten die Hygieneregeln auch zu Hause.
- Sie tragen eine Maske, wenn sie sich auf Einladung der Schule in das Schulgebäude begeben.
- Sie begeben sich nach der Rückkehr aus einem Risikoland zusammen mit ihren Kindern für 10 Tage in Quarantäne und informieren die zuständige Schulleitung.

Aufgaben der Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse müssen im Unterricht eine Maske tragen. Ausnahmen sind in der Weisung des Kantons vom 11.05.2021 unter den Punkten 3.5 geregelt.
- Sie waschen vor Schulbeginn am Morgen und am Nachmittag und nach den grossen Pausen die Hände mit Seife.
- Sie beachten und kennen die Hygieneregeln.
- Sie lassen keine gebrauchten Taschentücher herumliegen.
- Sie benutzen Handdesinfektionsmittel höchst sparsam.
- Sie verzichten auf das Teilen von Essen und Trinken mit Mitschülerinnen und Mitschülern.
- Sie verzichten untereinander auf Umarmungen und Küsse.

3. Abstandsregeln

Verhalten der Lehrpersonen

- Die Lehrpersonen achten darauf, dass sie wenn immer möglich auch mit Maske den Abstand von 1.5 Metern zu den Schülerinnen und Schülern einhalten können.
- Die Lehrpersonen schützen sich mit den vorhandenen Plexiglasscheiben.
- Die Lehrpersonen achten untereinander auch mit Maske auf genügend Abstand im Lehrerzimmer und in den Vorbereitungsräumen.
- Den Lehrpersonen wird die Installation der Covid-App des BAG auf ihrem Smartphone empfohlen.
- Die Lehrpersonen achten im Schulunterricht, speziell im Sportunterricht, darauf, dass sich die Kinder und Jugendlichen nicht unnötig nahe kommen.

Verhalten der Eltern

- Die Eltern betreten das Schulareal unter Einhaltung der Abstandsregeln nur, wenn sie zu einem Gespräch oder zu einer Veranstaltung eingeladen werden oder andere dringende Gründe vorliegen. Es gilt eine Maskenpflicht.

Verhalten der Schülerinnen und Schüler

- Sie halten gegenüber den Erwachsenen den notwendigen Abstand.
- Gerade die älteren Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bemühen sich, auch untereinander einen gewissen Abstand einzuhalten.

4. Spezielle Regeln für einzelne Fächer

Hauswirtschaft / Wirtschaft Arbeit Haushalt

- Die Speisen werden in der Regel gekocht (keine Salatbuffets).
- Es gilt, die üblichen Hygienemassnahmen des Unterrichts verstärkt zu beachten.
- Die Lehrpersonen können zusätzlich zur Maske ein Gesichtsvisionär tragen und nehmen in genügendem Abstand am gemeinsamen Essen teil.

Technisches und Textiles Gestalten / Werken / Textiles Werken

- In diesen Fächern ist es nicht möglich, die Abstände einzuhalten. Die Lehrpersonen können deshalb zusätzlich zur Maske ein Gesichtsvisionär tragen.

Sportunterricht

- Vor dem Sportunterricht müssen die Hände gewaschen werden.
- Auf sportliche Aktivitäten mit Körperkontakt wird verzichtet.
- Die Hallen sollen regelmässig gelüftet werden.

Musikunterricht

- Singen im Klassenverband ist erlaubt, die Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse tragen dabei eine Maske.

5. Schulorganisatorische Massnahmen

Lager und Schulveranstaltungen (mit Ausnahme der Abschlussfeiern 9. Klassen gemäss BAG-Richtlinien) finden bis Ende Schuljahr nicht statt. Schulreisen, Ausflüge und Exkursionen sind nach Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung möglich. Es existiert dazu ein separates Schutzkonzept. Elterngespräche können vor Ort stattfinden. Es gilt dabei für alle Teilnehmenden eine Maskenpflicht und ein zusätzlicher Schutz muss durch eine Trennscheibe oder Abstand gewährleistet sein. Auf das Führen von Pausenkiosken wird vorläufig verzichtet.

6. Schlussbemerkungen

Dieses Konzept wird den Gegebenheiten laufend angepasst und gibt nicht auf alle Fragen eine abschliessende Antwort. Es gilt für alle, die notwendige Eigenverantwortung zu übernehmen. Grundsätzlich gelten die Weisungen des BKS vom 27. Mai 2021

Stand 27. Mai 2021